

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 5. Mai 1954	Nr. 12
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 4. 54	Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs	115
21. 4. 54	Verordnung zur Durchführung des § 23 b des Heimkehrergesetzes	117
24. 4. 54	Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin	118
4. 5. 54	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	118

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 3. Mai 1954, sind verkündet: Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz. — Gesetz über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Arbeitslosenversicherung.

Gesetz über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Hypotheken- und Schiffsbankrechts sowie über Ausnahmen von § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Vom 30. April 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) wird wie folgt geändert:

„(2) Verträge über die Aufnahme von Darlehen nach Absatz 1 dürfen nur bis zum 31. Dezember 1956 geschlossen werden.“

§ 2

(1) Der Betrag, bis zu dem Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken Hypothekendarlehen und Schiffspfandbriefe ausgeben sowie Darlehen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 des Hypothekenbankgesetzes in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) und nach § 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) aufnehmen dürfen, bestimmt sich bis zum 31. Dezember 1956 nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3.

(2) In § 7 des Hypothekenbankgesetzes und in § 7 des Schiffsbankgesetzes tritt für das bis zum 1. Januar 1954 eingezahlte Grundkapital und den an diesem Tage vorhandenen Reservefonds an Stelle des zwanzigfachen der dreißigfachen, in § 46 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes an Stelle des fünfzehnfachen der zweiundzwanzigeinhalbfache Betrag.

(3) Werden auf Grund einer nach dem 1. Januar 1954 in das Handelsregister eingetragenen Kapital-

erhöhung Hypothekendarlehen und Schiffspfandbriefe ausgegeben und Darlehen der in Absatz 1 bezeichneten Art aufgenommen, so darf deren Betrag das Zehnfache und bei Hypothekenbanken, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebes nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes Gebrauch machen, das Siebeneinhalbfache des Betrages der Kapitalerhöhung so lange nicht übersteigen, als der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der aufgenommenen Darlehen in den Fällen des § 7 des Hypothekenbankgesetzes und des § 7 des Schiffsbankgesetzes noch über dem Zwanzigfachen, im Falle des § 46 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes noch über dem Fünfzehnfachen des gesamten eingezahlten Grundkapitals und des in diesen Vorschriften bestimmten Reservefonds liegt.

(4) Nach dem 31. Dezember 1956 darf der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe und der aufgenommenen Darlehen die in den §§ 7 und 46 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes und in § 7 des Schiffsbankgesetzes bestimmten Beträge nicht mehr übersteigen. Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken, die bis zu diesem Tage das gesetzliche Umlaufverhältnis nicht wiederhergestellt haben, müssen einen durch Rechtsverordnung festzusetzenden Teil ihres jährlichen Reingewinns so lange in den Reservefonds einstellen, bis die gesetzliche Umlaufgrenze wieder erreicht ist; der in § 130 Abs. 2 Nr. 1 des Aktiengesetzes bezeichnete, in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag wird auf diesen in den Reservefonds einzustellenden Betrag nicht angerechnet. Zum Erlaß der in Satz 2 vorgesehenen Rechtsverordnung wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt; die Verordnung hat sowohl dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung des gesetzlichen Umlaufverhältnisses als auch den wirt-

schaftlichen Belangen der Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken sowie der Aktionäre Rechnung zu tragen. Die Aufsichtsbehörde kann durch weitere geeignete Maßnahmen auf die Wiederherstellung des gesetzlichen Umlaufverhältnisses hinwirken.

§ 3

Werden auf Grund des § 18 des Gesetzes zur Milderung von Härten der Währungsreform (Altsparengesetz) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 495) oder auf Grund des Artikels V Nr. 3 (a) der Anlage II des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 331) Hypothekenpfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schiffspfandbriefe ausgegeben, so ist § 3 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 entsprechend anzuwenden.

§ 4

(1) Abweichend von § 247 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das in Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmte Kündigungsrecht bei Darlehen, die zu einer auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten besonderen Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören oder gehören sollen, durch ausdrückliche Vereinbarung für die Zeit ausgeschlossen werden, während der sie zur Deckungsmasse gehören.

(2) Ist in der Zeit vom 17. Dezember 1952 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einem Darlehen der in Absatz 1 genannten Art das Kündigungsrecht aus § 247 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeschlossen worden, so steht § 247 Abs. 1

Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Wirksamkeit der Vereinbarung für die Zeit nicht entgegen, während der das Darlehen zur Deckungsmasse gehört. Die Wirksamkeit von Kündigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

(1) Dieses Gesetz und das Gesetz über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung der Gesetze beschlossen hat.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

(3) Für die Anwendung des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 im Land Berlin tritt an die Stelle des 1. Januar 1954 der 1. Oktober 1954.

(4) Für die Anwendung des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 im Land Berlin tritt in § 3 des genannten Gesetzes an die Stelle des § 22 des Umstellungsgesetzes Artikel 20 Nr. 49 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsverordnung) vom 4. Juli 1948.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1954, in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn/Bad Kissingen, den 30. April 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Verordnung zur Durchführung des § 23b des Heimkehrergesetzes.

Vom 21. April 1954.

Auf Grund des § 23b des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) wird mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und des Bundesministers der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Beihilfen für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit von Heimkehrern oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Schädigung ihrer Gesundheit, im folgenden kurz „Beihilfen“ genannt, sollen Heimkehrern im Sinne der §§ 1 oder 1a des Heimkehrergesetzes gewährt werden, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin notwendig ist, ohne daß ein Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften besteht.

§ 2

(1) Als andere gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 1 gelten

1. die Reichsversicherungsordnung und das Angestelltenversicherungsgesetz,
2. das Reichsknappschaftsgesetz,
3. die Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner,
4. die Vorschriften des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Krankenversicherung Arbeitsloser,
5. § 23 des Heimkehrergesetzes,
6. das Bundesversorgungsgesetz,
7. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes.

(2) Durch die Prüfung, ob ein Anspruch nach den in Absatz 1 angeführten Vorschriften vorliegt, darf eine Verzögerung in der Durchführung notwendiger Maßnahmen nach § 23b des Heimkehrergesetzes nicht eintreten.

(3) Soweit die nach den in Absatz 1 angeführten Vorschriften gewährte Leistung nach Art und Ausmaß die Beihilfe nach § 4 nicht erreicht, soll bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach § 1 eine entsprechende ergänzende Beihilfe gewährt werden:

§ 3

Soweit es sich um Maßnahmen der Krankenhilfe handelt, soll die Beihilfe in der Regel den Betrag nicht übersteigen, der vergleichbaren Leistungen der Krankenhilfe nach den Vorschriften der Satzung der für den Wohnort des Heimkehrers zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht

besteht, der Landkrankenkasse, entspricht, falls der Heimkehrer Mitglied dieser Krankenkasse wäre. Die Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 3 bis 5 und Abs. 3 des Heimkehrergesetzes finden dabei sinngemäß Anwendung.

§ 4

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 3 ist die Höhe der Beihilfe so festzusetzen, daß der Zweck der in § 23b des Heimkehrergesetzes angeführten Maßnahmen erreicht wird. § 10 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) findet sinngemäß Anwendung. Die Auswirkung der besonderen Verhältnisse, unter denen der Heimkehrer vor seiner Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin zu leben gezwungen war, ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt in Kuranstalten und Erholungsheimen, der sich in der Regel der Aufenthaltnahme im Bundesgebiet oder im Land Berlin anschließen soll.

(2) Kann der Erfolg eines Aufenthaltes in Kuranstalten oder Erholungsheimen bei gleichzeitiger Anwesenheit des Ehegatten des Heimkehrers schneller und durchgreifender erreicht werden, soll die Beihilfe so bemessen werden, daß die Kosten des Aufenthaltes des Ehegatten während der Dauer des Aufenthaltes des Heimkehrers mit berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Die Beihilfe wird auf Antrag von dem Fürsorgeverband gewährt. Die Fragen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie der Erstattung der aufgewendeten Kosten durch einen anderen Fürsorgeverband regeln sich nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen.

(2) Hat der Heimkehrer einen Anspruch nach anderen gesetzlichen Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1, gelten im Verhältnis zwischen dem Fürsorgeverband und den in § 2 Abs. 1 angeführten Stellen wegen der vom Fürsorgeverband gewährten Beihilfen die Bestimmungen über den Ersatz von Fürsorgeleistungen.

(3) Falls über die Vergütung ärztlicher Leistungen für Fürsorgeempfänger keine Vereinbarungen bestehen, sind die ärztlichen Leistungen nach den Mindestsätzen der Preugo zu vergüten.

§ 6

Der Fürsorgeverband hat eine Stellungnahme des Gesundheitsamtes oder eines Vertrauensarztes der Kranken- oder Rentenversicherung einzuholen, die sich auf Notwendigkeit und Dringlichkeit der nach § 23b des Heimkehrergesetzes zu treffenden Maßnahmen (§ 1) sowie auf § 4 Abs. 2 zu erstrecken hat.

§ 7

Die dem Fürsorgeverband aus Beihilfen nach § 4 entstehenden Aufwendungen sind Fürsorgekosten im Sinne des § 10 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 4. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1320) und werden vom Bund in dem Verhältnis erstattet, in dem die im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe anfallenden Fürsorgekosten verrechnet werden.

§ 8

Die Landesregierungen können die Aufgaben des Fürsorgeverbandes nach den §§ 5 bis 7 einer anderen Stelle übertragen.

§ 9

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel III des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Heimkehrergesetzes vom 17. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 931) auch im Land Berlin.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1954.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verordnung zur Erstreckung der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt auf das Gebiet des Landes Berlin.

Vom 24. April 1954.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) wird auf das Gebiet des Landes Berlin erstreckt, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

(2) Sofern Versicherungsträger im Land Berlin bisher anders verfahren haben, bewendet es dabei.

Bonn, den 24. April 1954.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 4. Mai 1954.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 22. bis 30. Mai 1954 in Essen stattfindende „Bundes-Fleischer-Fachausstellung“;
2. die in der Zeit vom 12. bis 21. Juni 1954 in Essen stattfindende Fachschau „Schweißen und Schneiden“;
3. die in der Zeit vom 19. bis 23. Juni 1954 in Hamburg stattfindende „Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung“;
4. die in der Zeit vom 21. bis 24. August 1954 in Frankfurt am Main stattfindende „Fachmesse Uhren und Schmuck“;
5. die in der Zeit vom 5. bis 9. September 1954 in Frankfurt am Main stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“.

Bonn, den 4. Mai 1954.

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Strauß